

Aufgrund § 5 Abs. 3, § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) für Baden-Württemberg sowie § 11 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Mittleres Kochertal hat die Verbandsversammlung am 20. Dezember 2021 folgende

**Satzung  
über die Entschädigung an die Mitglieder der Organe  
des Abwasserzweckverbands Mittleres Kochertal**

beschlossen:

**§ 1**

**Auslagenersatz für Verbandsmitglieder**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung pro Sitzung in Höhe von 30 € ohne Rücksicht auf die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme.

Dies gilt auch für andere Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Ehrenamt stehen, soweit sie auf Veranlassung des Verbandsvorsitzenden wahrgenommen werden. Damit ist auch eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 €. Damit ist auch eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten.

(2) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €. Damit ist auch eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forchtenberg, den

Verbandsvorsitzender